

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 12 (1971)
Heft: 2

Artikel: Sowjetrechtliche Aspekte des Leningrader Prozesses
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Europa und die Einheit Deutschlands

Eine Bilanz
nach 100 Jahren

Herausgegeben von
Walther Hofer

Mit Beiträgen von

Henryk Batowski
Gordon A. Craig
Hermann W. von der Dunk
Jean-Baptiste Duroselle
Hugo Hantsch
Folke Lindberg
Richard Löwenthal
Leonhard von Muralt
Ivan Pfaff
Hans Rentsch
Donald C. Watt

368 Seiten
Leinen, DM 35,-

Verlag Wissenschaft
und Politik Köln

Sowjetrechtliche Aspekte des Leningrader Prozesses

Von Laszlo Revesz

Der vor kurzem durch das Urteil des (Moskauer) Obersten Gerichts der RSFSR abgeschlossene — wahrscheinlich nur erste — Leningrader «Judenprozess» wirft unter anderem juristische Fragen auf, die auch im Rahmen des sowjetischen Normengefüges zu betrachten sind. Auf einige von ihnen soll hier eingegangen werden.

Der landläufige Ausdruck «Judenprozess» für den offiziellen Hochverratsprozess lässt sich ungefähr im gleichen Sinn verwenden wie der Ausdruck «Baskenprozess» für das Verfahren in Burgos. Das im Sinne des Gerichts deliktische Verhalten der Angeklagten hing von der Tatsache ihres Judentums ab. Da ihnen als Juden die Ausreise nach Israel verwehrt war, bereiteten sie eine illegale Ausreise vor. Auch ist zunächst von der Stellung der Juden in der Sowjetunion auszugehen.

Vom Jüdischen Autonomen Gebiet zur «ethnischen Assimilierung»

Art. 123 der Sowjetverfassung garantiert «die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse». Derselbe Artikel erklärt «jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugung von Bürgern mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Nationalität...» als eine gesetzlich zu ahnende Handlung. Art. 74 des Strafgesetzbuches der RSFSR sieht bei Verletzung dieses Verfassungsartikels Freiheitsentzug von 6 Monaten bis 3 Jahren oder Verbannung von zwei bis fünf Jahren vor.

Die Frage taucht auf, ob die Sowjetunion den Gleichheitsgrundsatz des Art. 123 vorbehaltlos auch auf den jüdischen Bevölkerungsteil ausdehnt oder ob ihre offizielle Politik Merkmale einer Diskriminierung der jüdischen Bevölkerungsgruppe aufweist. Die Anerkennung der Juden als einer infolge ihres Bekenntnisses einheitlichen Gruppe verbietet sich für die amtliche Sowjetunion; Angehörige eines Religionsbekenntnisses können nicht als eine politische Gruppe anerkannt werden. Auch eine Nation oder mindestens eine nationale Gruppe sind die Juden nach sowjetischer Auffassung nicht; dem steht das Fehlen eines geschlossenen Siedlungsgebietes und einer einheitlichen Sprache entgegen. Lenin schrieb (Gesammelte Werke, 4. Aufl., Bd. 20, S. 9): «Das Gerede von einer nationalen jüdischen Kultur ist die Losung der Rabbiner und der Bourgeoisie, mithin die Losung unserer Feinde.» Die Grosse Sowjetzyklopädie (Bd. 15, S. 377) hält folgendes fest: «Die Juden bilden keine Nation, da sie keine historisch gewordene feste Einheit von Menschen darstellen. Sie teilen das ökonomische, politische und kulturelle Leben der umwohnenden Völker. Daher assimilieren sich die Juden auch in ethnographischer Hinsicht den Völkern, unter denen sie wohnen.»

Indessen hatte der Sowjetstaat in den zwanziger Jahren offiziell anerkannt, dass es in der UdSSR eine Judenfrage gab. Zuerst wurde ein jüdischer Rayonkreis im Rahmen der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik Krim gebildet; bald nachher, 1928, gründete die Sowjetregierung den jüdischen Birobidschaner Rayon im Fernen Osten, im Rahmen des Grenzgebietes Chabarowsk. Damals hatte die Regierung die Umsiedlung der Juden nach diesem Rayon noch gefördert und auch materiell unterstützt. Es handelte sich dabei u. a. auch um die Ansiedlung dieses 1858 durch den Ajuner Vertrag China entrisenen Gebietes, wo die ersten Siedlungen 1891, nach dem Beginn des Ausbaus der Sibirien-Eisenbahnlinie, errichtet wurden. Am 7. Mai 1934 wurde der jüdische Birobidschaner Rayon in ein Jüdisches Autonomes Gebiet umgewandelt (ebenfals im Rahmen des Grenzgebietes Chabarowsk, mit Birobidschan als Hauptstadt).

Nach dem Krieg, etwa mit dem Jahr 1949, setzte eine Kampagne gegen das jüdische Element ein. Sie stand im engsten Zusammenhang mit dem Aufblühen des «Sowjetpatriotismus» und dem Kampf gegen Kosmopolitismus und Zionismus. 1950 wurde «auf Wunsch der dort bereits ansässigen Juden» die weitere Förderung der jüdischen Auswanderung nach Birobidschan eingestellt, und bald konnte die Welt die ersten Zeichen eines amtlich gesteuerten sowjetischen Antisemitismus sehen. Da die Berufung auf Nationalität verfassungswidrig ist, bedient man sich des Begriffes «Zionismus».

Nach der Volkszählung von 1959 (die Resultate jener von 1970 fehlen noch) gab es in der Sowjetunion 2 268 000 Juden (von 208,6 Millionen Einwohnern), von welchen aber nur 20,8% das Jidische als Muttersprache erklärten. Die Juden waren in der ganzen UdSSR verstreut. Im Jüdischen Autonomen Gebiet lebten insgesamt 163 000 Menschen, laut der Kleinen Sowjetzyklopädie (Bd. 3, S. 774), Juden, Russen und Ukrainer. Zwischen 1939 und 1959 ist die Bevölkerungszahl von 108 000 auf 163 000 ge-

Der Buchtipp

Jörg Weck: «Wehrverfassung und Wehrrecht der DDR.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970, 108 Seiten, Fr. 29.50.

Der Autor beginnt seine Studie mit der Untersuchung des Problems der «Wehrverfassung», wobei er zur Feststellung gelangt, dass die Vorschriften betreffend des Wehrwesens im Rahmen der Verfassung eine gewisse Eigenständigkeit haben. Der eigentliche Wesensgehalt der Wehrverfassung besteht in der Einordnung der Streitkräfte in das Staatsgefüge. Ebenfalls erachtet er es als wichtig, die Frage der Wehrhoheit abzuklären. Nach diesen prinzipiellen Erörterungen wird die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Wehrverfassung in der DDR geschildert. Das vierte Kapitel behandelt die Führung der bewaffneten Kräfte, wobei man allerdings einen Hinweis auf die Tatsache vermisst, dass die Nationale Volksarmee von Anfang an in ihrer Gesamtheit in die Vereinten Streitkräfte des Warschauer Vertrages eingegliedert wurde. Die weiteren Ausführungen des ersten Teiles betreffen die rechtliche Stellung des Bürgers innerhalb der Wehrverfassung und die Regelung des Verteidigungszustandes. Der zweite Teil des Werkes enthält das Wehrrecht der DDR und insbesondere das Wehrgestaltungsrecht, das Wehrschutzrecht und das Sonderrecht der Soldaten. Recht interessant ist die Er-

örterung der Wehrdienstausnahmen in der DDR, auch im Hinblick auf die Diskussion über die Kriegsdienstverweigerung in der Schweiz. Wie der Verfasser mit zuverlässigen Quellen belegt, kennt die Verfassung der DDR kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung, weil ein kommunistischer Staat «nur gerechte Kriege» führen kann. Aus diesem Grund ist die Wehrpflicht nicht nur «heilig», sondern nichts anderes als die Ausübung des «Rechts auf Frieden». Die Kriegsdienstverweigerung wäre demzufolge «Verrat an den Kräften des Friedens». Allerdings besteht in der DDR — allein unter den sowjetsozialistischen Staaten — seit September 1964 die Möglichkeit zum waffenlosen Wehrersatzdienst in den unpopulären Baueinheiten. Auch die «Bausoldaten» unterliegen den Militärgesetzen und Disziplinarbestimmungen, sie werden von Offizieren und Unteroffizieren befehligt und sind für Armeezwecke jederzeit einsetzbar. Ihr «Wehrersatzdienst» ist kein Ersatzdienst, sondern täuscht nur Rücksichtnahme auf «religiöse Anschauungen» u. ä. vor. Der Verdienst des Autors besteht in der Ordnung des komplizierten Materials und in der Erstellung einer Uebersicht, die dem Leser einen Blick in das Wehrrecht eines totalitären Staates erlaubt. Nützlich gewesen wären noch Hinweise auf die praktische Handhabung dieser Gesetze und auf ihre Auswirkungen auf das Leben in der Armee. MC

Dietrich Frenze: «Die Anerkennung der DDR — Völkerrechtliche Möglichkeiten und Folgen.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970, 127 Seiten, Fr. 10.70.

Die Anerkennung der DDR steht nicht nur auf der Tagesordnung der Vertreter beider deutschen Staaten, sondern beschäftigt als Thema auch die Öffentlichkeit der Welt. Schon aus diesem Grund ist ein Werk zu begrüßen, das in dieser verwinkelten Frage frei von propagandistischen Tiraden eine sachliche Auskunft bietet und den Leser in aller Klarheit über die mit der Anerkennung der DDR verbundenen völkerrechtlichen Konsequenzen bekanntmacht.

Der Verfasser untersucht Begriff und Wesen der Anerkennung nicht nur im Spiegel des Völkerrechts, sondern auch im Hinblick des Staatsrechts in der BRD und in der DDR. Der an und für sich schon selbst verschiedentlich interpretierte Begriff der völkerrechtlichen Anerkennung wird noch komplizierter, wenn er auf das Verhältnis der beiden deutschen Staaten angewendet werden muss, die auch völkerrechtlich einen besonderen Status haben. Frenze rät ab, diese Theorien in Ost und West lieber auf die Seite zu legen und eher nach einfachen, überschaubaren Lösungen in der Deutschlandfrage zu suchen. Nachdem er die Möglichkeiten eines Ausgleichs erörtert, weist er auf die recht-

lichen und politischen Folgen der Anerkennung hin. Es ist ein besonderer Verdienst des Autors, dass er von der leidenschaftlichen Propagandakampagne um die Anerkennung Distanz gewinnen konnte und das Problem in der Sprache der Tatsachen und rationalen Überlegungen dargestellt hat. MC

Hartmut Vogt, Jürgen Teumer, Harald Vockerodt, Günter Dannwolf: «Schule und Betrieb in der DDR.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970, 134 Seiten, Fr. 18.75.

Die sehr spezifisch gehaltenen erziehungswissenschaftlichen Beiträge der vier Autoren versuchen einen Aspekt der sozialistischen Erziehung in der DDR, die polytechnische und die staatsbürgerliche Erziehung, einer Analyse zu unterwerfen. Die Tatsache, dass auf diesem Gebiet weder in der DDR noch in den andern sowjetsozialistischen Staaten echte Erfolge bisher schon erreicht worden sind, muss dabei als bekannt vorausgesetzt werden. Faktoren, die wahrscheinlich mehr ins Gewicht fallen, als die offizielle Linie der Erziehungspolitik, sind nach wie vor die Familie und die nähere Umgebung. Die Eigentümlichkeiten der Bestrebungen des Regimes werden auf diesem wichtigen Gebiet ausführlich dargestellt. Sie verdienen die Aufmerksamkeit von Pädagogen. MC

stiegen, was ein Zeichen dafür ist, dass die russische und ukrainische Einwanderung sehr stark war. Nirgends kann man jedoch den Anteil der Juden in ihrem autonomen Gebiet feststellen; wahrscheinlich irrt man sich nicht, wenn man behauptet, dass er höchstens 50 % ausmacht. 1959 lebten in der RSFSR 875 000, in der Ukraine 840 000, in Weissrussland 94 000, in Georgien 52 000, in Litauen 25 000, in Lettland 37 000 und in der Moldau 95 000 Juden. Die übrigen waren in den zentralasiatischen Republiken verstreut.

Hochverrat: Vorbereitung ist Tatbestand

Unter diesen Voraussetzungen ist es also nicht erstaunlich, wenn die sowjetischen Juden eine eigene Heimat haben und nach Israel auswandern möchten. Da ihnen jedoch in der Regel keine Pässe zugeteilt werden, wurde eine Vorbereitung (und kein Versuch!) unternommen, die Sowjetunion durch Flugzeugentführung zu verlassen.

Im Ostblock enthält nur das ungarische StGB einen Artikel gegen Flugzeugentführung, im sowjetischen StGB gibt es keinen geeigneten Artikel, weshalb die Anklage auf Grund des Art. 64 des StGB der RSFSR (Hochverrat) gestellt wurde. Der Hochverrat ist nämlich ein Sammelbegriff von zahl-

reichen staatsfeindlichen Delikten (Fahnenflucht, Spionage, Auslieferung eines Staat- oder Militärgheimnisses, Hilfeleistung für eine gegen die Sowjetunion geleitete Aktion zugunsten eines anderen Staates usw.), welcher auch die «Flucht ins Ausland» enthält. Die Strafe bei diesen Delikten lautet: Freiheitsstrafe bis 15 Jahre (verbunden mit Vermögenskonfiskation) oder Tod (verbunden mit Vermögenskonfiskation). Der Hochverrat und so auch die Flucht ins Ausland gehört zu den «besonders gefährlichen staatsfeindlichen Delikten» (Art. 64 bis 73), bei welchen Vorbereitung und Versuch als vollendete Delikte zu bestrafen sind (Art. 72). Die Juden befanden sich auf dem Autobus unterwegs zum Flughafen Leningrad, als sie festgenommen wurden. Ihre Tat wird aber als beendetes Delikt betrachtet.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass Art. 83 des StGB das Verlassen der Sowjetunion ohne gültigen Pass bzw. ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden mit Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren ahndet. Dieses Delikt wird unter den «übrigen staatsfeindlichen Delikten» (Art. 74 bis 88) angeführt. Die Anklage hätte sich auch auf diesen Artikel stützen können, die Staatsanwaltschaft als politische Behörde hielt es aber für ratsamer, aus der ganzen Angelegenheit ein Politikum zu machen. ■

Sowieso

DOMINO

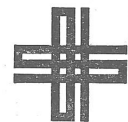


Die Schweizer Bücherzeitung informiert und diskutiert über neue Bücher und kulturpolitische Fragen.

Für Sie gratis mit untenstehendem Bezugssbon.

BON

An die Buchhandlung SOI,
Jubiläumsstrasse 41, 3000 Bern 6



Ich wünsche ein Geschenk-Dauerabonnement von DOMINO

Name _____

Strasse _____

Plz./Ort _____